

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden, BGBl. I Nr. 159/2015, wurde der Anwendungsbereich in § 154 Abs. 1 VAG 2016 für die Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung nunmehr um die Rückversicherung erweitert. Ausweislich der Erl RV 898 BlgNR XXV. GP, 20 wird damit ein Redaktionsversehen beseitigt. Aufgrund der neuen Systematik des VAG 2016 bedarf es zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage nämlich einer ausdrücklichen Anführung der Verpflichtung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung für die Rückversicherung der Schaden- und Unfallversicherung. Demnach ist zum Ausgleich der Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfs im Eigenhalt für die Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung sowie für die Rückversicherung dieser Versicherungszweige eine Schwankungsrückstellung zu bilden. Damit wird die vor Einführung des VAG 2016 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Titel):**

Im Titel soll für den Rechtsanwender klargestellt werden, dass die Verordnung für Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gelten soll.

#### **Zu Z 2 (§ 1a samt Überschrift):**

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Damit ist die Verordnung neben den Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 VAG 2016 auch auf Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 2 VAG 2016 und damit auf Unternehmen, die im Rahmen des Betriebs der Vertragsversicherung ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben und gemäß § 6 Abs. 1 bzw. Art. 14 der Richtlinie 2009/138/EG eine Konzession zur Ausübung von Rückversicherungstätigkeiten erhalten haben, anwendbar.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):**

§ 2 Abs. 2 ist dahingehend anzupassen, dass die Bestimmung über den Beobachtungszeitraum neben Versicherungsunternehmen auch auf Rückversicherungsunternehmen zur Anwendung gelangt.

#### **Zu Z 4 (§ 15 Abs. 1 letzter Satz):**

Mit der Anpassung von § 15 Abs. 1 letzter Satz soll im Fall der Neuaufnahme von Versicherungszweigen beziehungsweise Geschäftsbereichen die Verpflichtung der Ergänzung des eigenen Beobachtungszeitraums durch Schadensätze auf einen zehnjährigen Beobachtungszeitraum auch auf Rückversicherungsunternehmen zur Anwendung kommen.

#### **Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.